

BGer 5A 929/2023 vom 12. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_929_2023

FR: TF 5A 929/2023 du 12 décembre 2023

IT: TF 5A 929/2023 del 12 dicembre 2023

Regeste

Unterhalt und weitere Kinderbelange | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid in einer Zivilsache, gegen welchen die Beschwerde in Zivilsachen an sich offen steht (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Indes ist die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) offenkundig nicht eingehalten; der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 6. November 2023 zugestellt und die erst am Freitag, 8. Dezember 2023 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Eingabe im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Ohnehin würde die Beschwerde auch am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbeigehen und wäre aus diesem Grund nicht auf sie einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.